

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. Distrikt Ruhrgebiet



IR 2/2000 --- Info Ruhrgebiet

Distriktsrundschriften

**An alle Ortsverbände, Vorstandsmitglieder,
Referenten, u. Distriktsjugendleiter im Distrikt Ruhrgebiet.
An den Vorstand des VFDB-Nordrhein, sowie an alle
VFDB-Ortsverbände im Distriktsbereich (Z40, 45, 59, 63, 81).**

Zur Kenntnis an:

Geschäftsstelle Baunatal, DJ6HU, DL1EE, DL1EHM, DL1EJA,
DL1OY, DL2EBB, DL9EBA, DL9EH, VFDB-DL6IM, FIB-DJ1BM,
RegTP-Mülheim/ -Münster, ARLK via UA9XI

AFZ mit der Bitte um Verteilung an:

Distriktsvorsitzende: G, N, O, R, DARC-Vorstand,
Redaktion "CQDL" und Geschäftsführer Verlag/Service GmbH (DK4EI)

Redaktion:

Alfred Reichel, DF1QM
Lökenweg 7, 45964 Gladbeck
Distriktsvorsitzender

Telefon : 02043-948601
Telefax : 02043-41597
eMail: alf.reichel@t-online.de

Gladbeck, den 01.05.2000

Liebe Freunde,

bevor die große Urlaubswelle beginnt, möchte ich noch einige Informationen loswerden und das Protokoll der letzten Distriktsversammlung verteilen.

Protokoll der Distriktsversammlung vom 08.04.2000

Das Protokoll der letzten Distriktsversammlung liegt dieser **IR** bei. Dankeschön an Werner, DL4YBZ für die schnelle Erstellung. Siehe Anlage Nr. 01. (Protokoll und Anwesenheitsliste). Die auf der Distriktsversammlung verteilten Berichte werden nur an im Verteiler genannten Personen verteilt, die nicht auf der Distriktsversammlung anwesend waren.

Rechnungslegungen des Distriktes 1999

Den von den Rechnungsprüfern des Distriktes auf der letzten Distriktsversammlung vorgetragenen Prüfungsbericht verteile ich in der Anlage Nr. 02.

PLC-Technik im Vormarsch (Bericht von DL4EBK)

Siehe beil. Anlage Nr. 03.

Orgpläne des Distriktes

Die aktuellen Organisationspläne (Stand 01.05.00) liegen als Anlage Nr. 04 bei.

ATV-Tagung in Gladbeck mit Schwerpunkt "DATV" (Bericht von DL4KCK)

In der Albert-Schweitzer-Schule in Gladbeck trafen sich am 01. April 2000 etwa 40 Amateurfernseh-Begeisterte zum ATV-Treffen, zu dem der Distrikt Ruhrgebiet in das dortige L03-Klubheim eingeladen hatte. Die Moderation lag bei Peter Ehrhard, DL9EH.

Die Attraktion des Tages war Digital-ATV-Empfang "live" vom Relais DB0CD in Gelsenkirchen. Eine 30 Megabyte-MPEG1-Datei aus Computeranimationen und Fotos

der DATV-Testanlage wurde mit 2 Megabit pro Sekunde im Empfangsrechner abgespeichert und anschließend auf dem PC-Monitor mit Original-Tonkommentar abgespielt.

Der "Vater" der Wuppertaler DATV-Entwicklung, Prof. Uwe Kraus, DJ8DW, stellte anhand aktueller Projektionsfolien den letzten Stand dar. So könnte bald auch OFDM als Modulationsstandard bei höheren Bildqualitätsansprüchen in Frage kommen, aber nur mit sehr linearen Senderstufen. Die Entwicklung eines PAL/MPEG2-Wandlers und Modulators für Live-Kamerabilder steht kurz vor dem Abschluß. Ein Remodulator auf DVB-Standard ermöglicht den Einsatz jedes Digital-Sat-Receivers hinter dem 70cm-DATV-RX und komplettiert die Live-Sende-Empfangs-Kette. Besorgt zeigte sich DJ8DW über den fehlenden Hinweis auf den DATV-Frequenzbereich 433-435 MHz im IARU-Region 1-Bandplan für 70 cm.

Die vier seit Dezember 99 aktiven Distrikts-DATV-Gruppen aus Köln-Aachen, Nordrhein, Ruhrgebiet und Westfalen-Süd berichteten kurz über erste Praxiserfahrungen mit den Testgeräten. Am meisten Aktivität entfaltet die Gruppe bei DB0CD mit fast täglichen Sendungen auf 434 MHz in GMSK-Modulation. Auf der Ham-Radio-Messe in Friedrichshafen soll eine Demo-Strecke zwischen dem Stand der DARC-Distrikte und dem AGAF-Stand praktisch vorführen, was Prof. Hermann Gebhard, DF2DS, von der FH Dortmund in einem DATV-Vortrag im Messegebäude erläutern wird.

Alfred Reichel, DF1QM, der Distriktsvorsitzende Ruhrgebiet, bedankte sich bei den Aktiven für die bisher geleistete Arbeit; vor allem bei Volker, DJ1CU, der kleinere, einfacher nachbaubare DATV-Platinen entwickelt hat. Bis zur Bausatzreife wird es aber noch etwas dauern, weil einige Spezial-IC bei der Beschaffung Probleme bereiten. Klaus, DL4KCK

Arbeitsgruppe "Mißbrauch von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen" tagte in Baunatal

Wir, das sind DF2EF, Julia; DC9EL, Eugen und ich, waren dabei, als sich die AG am 09.04.2000 in Baunatal traf. Den Vermerk der Sitzung veröffentliche ich nachfolgend:

Vermerk über die Sitzung der Arbeitsgruppe "Mißbrauch von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen".

Insgesamt 17 Funkamateure, darunter Verantwortliche von Relais, Digi's sowie Sysops und User, Vorstandsmitglieder, Distriktsvorsitzende, Referenten sowie Juristen, trafen sich am 9. April 2000 in der DARC-Geschäftsstelle zur Sitzung der Arbeitsgruppe "Mißbrauch von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen", die vom Vorstand des DARC e.V. einberufen worden war.

Wegen der besorgniserregenden Entwicklung der Inhalte von Sendungen, Störungen und Mißbräuchen auf der Kurzwelle, den FM-Relais und in Packet-Radio sollten als Ergebnisse dieses Treffens Verhaltensgsempfehlungen und Vorschläge für Maßnahmen für Verantwortliche und Sysops sowie weitere Ergebnisse erzielt werden.

Die Inhalte von Sendungen des Amateurfunkdienstes auf der Kurzwelle, den FM-Relais und in Packet-Radio wurden von der Gruppe als zum Teil ausufernd und nicht mehr hinnehmbar bewertet. Beleidigungen, dauernde Sendungen von Musik oder Mitteilungen, die dem Sinn und Zweck des Amateurfunkdienstes widersprechen, wurden dafür als Beispiele genannt.

Unterstützt wird diese Entwicklung u. a. durch Rufzeichenmißbräuche und die Anonymität des Mediums Packet-Radio. Damit verbunden ist nicht nur eine erhebliche Schädigung des Ansehens des Amateurfunkdienstes nach außen (Öffentlichkeit,

Behörden), sondern auch eine Unsicherheit bei den Verantwortlichen und Betreibern von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen über Verhaltensweisen sowie eine allgemeine Frustration unter den Usern von fernbedienten Amateurfunkstellen, insbesondere denjenigen, die sich von Meldungen gestört fühlen oder sogar selbst betroffen sind (z. B. im Falle von Beleidigungen oder Diffamierungen). Besonders von der Arbeitsgruppe hervorgehoben wurden dabei die Verhaltensweisen wiederholt auffällender Rufzeicheninhaber. Ausgehend von dieser so von der Arbeitsgruppe gesehenen Situation stellt sich die Frage, welche Rechte und Pflichten die Verantwortlichen von fernbedienten und automatisch arbeitenden Funkstellen und die Sysops von Mailboxen beim Packet-Radio-Betrieb haben. Es stellt sich insbesondere die Frage, welche Möglichkeiten die Verantwortlichen und Sysops haben, gegen Störer und Unruhestifter innerhalb des Amateurfunkdienstes vorzugehen. Darüber hinaus erhebt sich die Frage nach der Eingriffsmöglichkeit oder -pflicht der zuständigen Behörde (RegTP).

Nach ausführlicher Erörterung der rechtlichen Situation und zum Teil kontroverser Diskussion hat sich die Arbeitsgruppe für folgendes ausgesprochen:

Neben einem Verfahren in Bezug auf ein FM-Relais im Ruhrgebiet, das bereits vom DARC unterstützt wird, soll ein weiteres Pilotverfahren in Bezug auf den Packet-Radio-Betrieb vom DARC unterstützt werden, falls in Kürze anstehende Erörterungen der Sach- und Rechtslage mit der RegTP nicht zu Lösungen führen.

Darüber hinaus soll ein Rechte- und Pflichtenheft für Verantwortliche und Sysops mit Verhaltensempfehlungen, -maßnahmen, Vorschlägen, gesetzlichen Hinweisen sowie Hinweisen zum Betrieb und zur organisatorischen Gestaltung erstellt werden.

Zudem sollen Gespräche mit dem BMWi und der RegTP über die Position der zuständigen Behörde im Falle von mißbräuchlichen Nutzungen sowie die Novellierung der Amateurfunkverordnung in diesem Bereich geführt werden. Gegenstand dieser Gespräche sollen auch die neuerlichen Überprüfungen der RegTP-Außenstellen von Computer und Zubehör einzelner Mailbox- und Digi-Betreiber sein, gegen die sich der DARC e.V. bereits entschieden gewandt hat.

Um die Verhältnisse auf den Sprachrelais zu verbessern, wurde des Weiteren eine Meldestelle für Störungen vorgeschlagen, die eingerichtet werden könnte, um dann Störungen und Mißbräuche zu sammeln und an die RegTP weiterzuleiten.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Lösungen und Grundsätze allgemeiner Art/ "Mißbrauch".

Die Arbeitsgruppe sprach sich zunächst für Lösungen und Grundsätze allgemeiner Art für den Amateurfunkbetrieb über fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen aus und wies dabei auf bestehende Regelungen im Amateurfunkrecht hin.

Im Amateurfunkrecht gibt es, bis auf die Bestimmung über die nicht zugelassenen gewerblich-wirtschaftlichen Zwecke oder die nicht zugelassenen Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten bzw. die Regelung zum Drittenverkehr u. ä., keine generell verbotenen Amateurfunksendungen bzw. Inhalte. Wohl aber existieren neben dem (liberalisierten) Amateurfunkrecht die allgemeinen Gesetze wie z. B. Strafvorschriften.

Die derzeitige rechtliche Regelung in der Anlage 1 der "alten" DV-AFuG zum Mißbrauch lautet wie folgt:

Ziffer 2.4.2.7 der Anlage 1 DV-AFuG (gem. § 21 AFuV weiterhin in Kraft)

... "Der verantwortliche Funkamateurl kann den Betrieb der Relaisfunkstelle einstellen bzw. einen bestimmten Funkamateurl vorübergehend von der Teilnahme am Funkbetrieb über die von ihm betreute Relaisfunkstelle ausschließen, wenn ein Mißbrauch der Relaisfunkstelle festgestellt wurde. Die zuständige Oberpostdirektion (zuständige RegTP-Außenstelle Rostock) ist hiervon unverzüglich zu unterrichten."

Die Regelung gibt den Verantwortlichen von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurlfunkstellen (Relais, Digis) die Möglichkeit, nicht nur auf einen geordneten Funkbetriebsablauf über die von ihnen betreuten Relaisfunkstellen zu achten, sondern im Falle von mißbräuchlichen Nutzungen der Funkstellen auch bestimmte Funkamateure vorübergehend von der Teilnahme auszuschließen.

Als Anhaltspunkt für einen Mißbrauch kann z. B. gesehen werden:

- Nutzung aus gewerblich/wirtschaftlichem Interesse (darunter fällt nicht der sog. AFu-Flohmarkt)
- sog. Drittenverkehr
- allgemein Verstöße gegen AFuG und AFuV z. B. Ausbildungsfunk zum reinen Vorführeffekt, irreführende Signale, geheime Sprache, Rufzeichenmißbrauch ...
- Verstöße gegen andere Gesetze z. B. das StGB im Falle von Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdung ...
- Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung allgemein z. B. durch Werbung für verfassungswidrige Parteien
- bewußtes Blockieren einer anderen Station durch Störaussendungen wie z. B. Tonruf/Trägerdrücken etc.
- unangekündigtes Verwenden von Datenmengen, welche zur Blockade und zum Absturz von Rechnern führen und Schaden verursachen können.

Nicht unter den hier genannten Mißbrauch fallen:

- Meinungsäußerungen kritischer Art, die sich mit der persönlichen Meinung des Verantwortlichen oder der Mehrzahl der anderen Funkamateure bzw. eines Vereins nicht decken
- das amateurlfunköffentliche Austragen von Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Funkamateuren, soweit sie nicht in beleidigende Äußerungen ausarten
- QSO's von Funkamateuren in ausländischer Sprache auch über einen längeren Zeitraum
- die Behandlung ausgesprochen nicht amateurlfunkspezifischer Themen
- gelegentlicher Gebrauch von Schimpfwörtern der Umgangssprache unterhalb des Levels einer Beleidigung.

Die Maßnahmen des Verantwortlichen stehen dabei nach dieser Vorschrift in seinem Ermessen ("kann"), was zunächst einmal bedeutet, daß kein Verantwortlicher bei z. B. ausartenden Beleidigungen etwas tun muß. Die Mißbrauchsvorschrift ist aber auch Ausdruck der Selbstregulierung im Amateurlfunkdienst. Daher obliegt es dem Relaisverantwortlichen als demjenigen, der die Ordnungsfunktion inne hat, darüber zu entscheiden, ob er eine Maßnahme gegen einen Funkamateurl ergreift oder den Betrieb der Relaisfunkstelle einstellt, sowie die Entscheidung darüber, ob überhaupt ein Mißbrauch als berechtigter Grund vorliegt.

Der Ausschluß darf nur einem bestimmten Funkamateurl gelten, es dürfen keine geschlossenen Benutzergruppen ausgeschlossen werden. Ebenso darf das Nutzungsrecht der Funkstelle an keine Vereinszugehörigkeit geknüpft werden oder geschlossene Benutzergruppen gebildet werden. Dies folgt aus der entsprechenden Ziffer 2.4.2.7 der Anlage 1 der DV-AFuG und aus dem Grundsatz, daß die Frequenzressourcen allen Funkamateuren gleichberechtigt zur Verfügung stehen und die

Frequenzen diesen entsprechend ihrer Zeugnis-Klasse als zugeteilt gelten (§ 3 Absatz 5 AFuG in Verbindung mit § 5 AFuV).

Darüber hinaus wird der Ausschluß nicht auf unbestimmte Zeit geschehen können, sondern er muß zeitlich begrenzt sein. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten. Bei der Unterrichtung empfiehlt es sich, diese schriftlich mit umfassender Begründung zu fertigen, da es der RegTP nur so überhaupt möglich sein kann, über ein Eingreifen ihrerseits und über einen gegebenen Mißbrauch oder weitere Nachforschungen zu entscheiden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Verantwortlichen, diese ihre rechtlichen Möglichkeiten im Falle von Mißbräuchen wahrzunehmen.

Aus der Bestimmung des Amateurfunkrechts folgt auch, daß der Verantwortliche einer fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle eine gewisse soziale Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Funkamateure hat, denn die Frequenzressourcen für Relais und Digis sind begrenzt (folgt z. B. aus §14 Absatz 4 AFuV). Erhält ein Verantwortlicher eine Zulassung/ ein Rufzeichen für den Betrieb eines Digis bzw. einer Relaisfunkstelle, dann zeigt er damit auch seine Bereitschaft, seine Einrichtungen als Teil des Netzes der Gemeinschaft der Funkamateure für den bestimmungsgemäßen Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Eingriffsmöglichkeit bzw. -pflicht der RegTP und Musterfall zum "Mißbrauch"

In Bezug auf ein FM-Relais im Ruhrgebiet unterstützt der Vorstand das Vorgehen gegen bestimmte Störer fachlich und finanziell. In dem Fall geht es um Störungen des Relaisbetriebs sowie um erhebliche Beleidigungen gegen eine Funkamateurin mit der Zeugnis-Klasse 3. Es wird dabei sowohl die strafrechtliche Seite verfolgt (Strafanzeige) als auch aus der verwaltungsrechtlichen Sicht die Frage des Eingreifens der RegTP überprüft (s. o.).

Die RegTP hat dazu bisher die Auffassung vertreten, es gebe keine Rechtsgrundlage für ein Eingreifen ihrerseits, sie sei keine "Amateurfunkpolizei" und könne nur bei Verstößen gegen das AFuG, die AFuV und anderen Verstößen gegen das Fernmelderecht gegen Funkamateure vorgehen.

Der DARC e.V. vertritt demgegenüber die Ansicht, daß die RegTP sehr wohl die Möglichkeit hat, im Falle von mißbräuchlichen Nutzungen von Amateurfunkstellen Betriebsverbote, Einschränkungen oder ähnliche Maßnahmen nach dem AFuG zu verhängen, da ein Verstoß gegen das Gesetz und die Verordnung bereits durch den Mißbrauch an sich (Mißbrauch im Sinne der Anlage 1 DV-AFuG, die lt. AFuV in Kraft ist) vorliegt. Dadurch fällt der so verstandene Mißbrauch (s. Beispiele oben) ebenso unter die Verstöße im fernmelderechtlichen Sinne gegen AFuG und AFuV, der geahndet werden kann (z. B. nach § 11 AFuG), da er dort öffentlich-rechtlich geregelt ist und ansonsten jedenfalls die Meldung an die RegTP-Außenstelle Rostock überflüssig wäre.

Ein Verstoß gegen Gesetz bzw. Verordnung, der für eine Maßnahme z. B. gem. § 11 AFuG erforderlich wäre, liegt auch dadurch vor, daß in dem vom DARC e.V. begleiteten Fall ein Verstoß gegen Ziffer 2.4.2.9 der Anlage 1 DV-AFuG gegeben ist, da durch wiederholte Störungen, wie Aussendungen von Pfeiftönen, unmodulierten Trägern und Beleidigungen, der Funkverkehr über Relaisfunkstellen vom übrigen Amateurfunkverkehr (durch die Betroffenen) beeinträchtigt wird.

Wegen wiederholter Verstöße und Zuwiderhandlungen ergibt sich auch seitens der Relaisverantwortlichen ein subjektiv öffentliches Recht gegen die Behörde auf ein Einschreiten gegen die Störer, da die Verantwortlichen ansonsten ihre Aufgaben,

wie in Anlage 1 DV-AFuG beschrieben und wie sie sich aus der Bezeichnung Verantwortlicher (s. Wortlaut "von ihm betreute Relaisfunkstelle", Ziffer 2.4.2.7) ergeben, nicht mehr effektiv wahrnehmen können.

Auch den übrigen Teilnehmern am Funkverkehr über die Relaisfunkstelle sind diese subjektiv öffentlichen Rechtspositionen zuzubilligen, weil Ihnen der durch internationale Verträge (VO-Funk) und durch das nationale Amateurfunkgesetz staatliche gewährleistete Amateurfunkdienst (siehe z. B. Begriffsbestimmungen in § 2 AFuG) und damit das Recht auf dessen Ausübung, ansonsten zumindest erheblich erschwert wird und sie für die Durchführung des Amateurfunkdienstes nicht nur finanzielle Investitionen getätigt haben.

Durch die gesetzliche Gewährleistung des Amateurfunkdienstes obliegt dem Staat auch eine Fürsorgepflicht für diesen insbesondere dann, wenn die Instrumentarien für eine Selbstregulierung nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Eine andere Frage ist die nach dem Ermessen der Behörde. Selbstverständlich kann die Behörde in unbegründeten Fällen ein Eingreifen ablehnen, ebenso aber kann sie in begründeten, eklatanten und bewiesenen Fällen Maßnahmen gegen Störer ergreifen. Unter diesen Umständen wäre ein Nichthandeln sogar als Ermessensnichtgebrauch zu beurteilen. Unterstützt wird diese Position durch die Definition des Amateurfunkdienstes, die gleichzeitig eine Richtschnur für die Inhalte von Amateurfunksendungen gibt. Inhalte die dem gänzlich zuwiderlaufen sind daher auch ohne konkrete Verbote im Amateurfunkrecht zu reglementieren. Sie laufen sicher dann der Definition des Amateurfunkdienstes entgegen, wenn der Amateurfunkdienst durch Funkamateure für andere als seine spezifischen Zielsetzungen benutzt oder mißbraucht wird. Wegen des Ermessens der Behörde sind hierzu auch Grundsatzgespräche mit der RegTP erforderlich.

Novellierung Amateurfunkrecht

Spätestens im Zuge der Erstellung des Frequenznutzungsplanes sollte das Amateurfunkrecht novelliert werden. In Bezug auf den Betrieb über die Relais und Digis ist dabei auf eine tragfähige Änderung bzw. den Erhalt bestimmter Vorschriften hinzuwirken.

Hierzu zählen nach Ansicht der Arbeitsgruppe insbesondere folgende Punkte: Es sollte der alte Rechtszustand wieder hergestellt werden, wonach eine Amateurfunkvereinigung den verantwortlichen Funkamateure für eine fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstelle benennen und die Benennung wieder zurückziehen kann. Des Weiteren sollte eine Diskussion über die Ziele und Zwecke des Amateurfunkdienstes stattfinden sowie die zugelassenen Amateurfunkinhalte näher definiert werden. Ferner muß die Möglichkeit der Selbstregulierung im Amateurfunkdienst sowie die Möglichkeit der Behörde, gegen Störer vorzugehen, verbessert werden.

Selbstregulierung

Der Betreiber eines Digis oder Relais, dem ein Rufzeichen und eine Frequenz zugeteilt wurde, sollte sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe seiner Verantwortung öffentlich-rechtlicher Art sowie in Bezug auf die Gemeinschaft der Funkamateure bewußt sein. Die Ressource Frequenz ist nicht unbeschränkt und unerschöpflich und nicht jeder Digi, jedes Relais wird genehmigt. Hinzu kommt eine umfangreiche, von der Gemeinschaft der Funkamateure finanzierte Koordinierungsarbeit.

Aus all diesen Gründen erwächst eine rechtlich und sozial gebotene Verantwortung, die der Verantwortliche nicht nur formal hat, sondern die der Verantwortliche auch

gegenüber allen Beteiligten, d. h. nach allen Seiten in ausgewogenem Maße wollen muß! Bestehende rechtliche Möglichkeiten sollten genutzt werden, s. o.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt allen Verantwortlichen und Sysops, auf einen geordneten Betrieb hinzuwirken und auf der anderen Seite, mehr Gelassenheit im Umgang mit den Usern an den Tag zu legen. Sie schlägt weiter vor, sich nicht nur an den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Funkamateure und den Zielen des Amateurfunkdienstes zu orientieren, sondern auch an den allgemein im Rahmen der Selbstregulierung gewachsenen und akzeptierten Verhaltensweisen. An die User selbst geht insbesondere der Appell, den Störern und Unruhestiftern "keine Plattform zu bieten".

Die Arbeitsgruppe erklärt sich bereit, ein Rechte- und Pflichtenheft für Verantwortliche und Sysops mit Verhaltensempfehlungen, -maßnahmen, Vorschlägen, gesetzlichen Hinweisen sowie Hinweisen zum Betrieb und zur organisatorischen Gestaltung zu erstellen.

Ein weiterer Vorschlag lautet dahingehend, innerhalb des DARC e.V. eine zentrale Stelle einzurichten, die Meldungen über Mißbräuche sammelt, prüft und begründet an die RegTP weiterleitet. Damit verbunden sind Absprachen und Lösungen mit der RegTP, wann ein Eingreifen ihrerseits gegen Störer in Frage kommt.

Amateurfunkbetrieb über Digipeater und Mailboxen

Speziell zur Situation bei den Digipeatern und Mailboxen wird diese von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe wie folgt beurteilt.

Bezüglich des Packet-Radio-Betriebes haben die sog. "Blauen Briefe" der RegTP sowie vereinzelte Bescheide der Behörde, bestimmte Sperrungen aufzuheben bzw. bestimmte Funkamateure nicht vom Betrieb der Mailbox auszuschließen, die Sysops bzw. Betreiber der Mailboxen verunsichert. Die RegTP vertritt dabei die Auffassung, daß außer in den Fällen des Mißbrauchs – wie oben dargestellt – kein Rufzeichen seitens der Sysops gesperrt bzw. keine Mitteilung gelöscht werden darf.

Die Arbeitsgruppe vertritt dagegen eine differenzierte und davon abweichende Ansicht: Dafür ist zunächst von dem Grundsatz auszugehen, daß alle Frequenzen, die dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind, auch jedem Funkamateur entsprechend seiner Genehmigungsklasse als zugeteilt gelten. Das bedeutet, daß jeder Funkamateur (User) berechtigt ist, jede Frequenz, die ihm zugeteilt ist, zu nutzen.

Der Funkamateur, der ein besonderes Rufzeichen für das Betreiben einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle gem. § 14 Absatz 4 AFuV erhält, erhält dieses nicht ohne Voraussetzungen und Bedingungen und auch nur, wenn Frequenzen verfügbar sind, diese koordiniert worden sind etc. Diese Frequenzen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Akt der Zuteilung in Form eines Bescheides vergeben. Die Rufzeichenvergabe und Koordinierung erfolgt aber an den Verantwortlichen für den Betrieb des Relais oder des Digipeaters und nicht für die Mailbox, ganz gleich, ob man diese als einen Teil der Amateurfunkstelle sieht oder nicht. Die Mailbox ist jedenfalls nicht mit dem Digipeater identisch, für dessen Betrieb der Verantwortliche die Zuteilung im Sinne von § 14 Absatz 4 AFuV erhielt (vgl. dort Wortlaut).

Die Zuteilung eines Rufzeichens für den Betrieb einer automatisch arbeitenden Station in der Betriebsart Packet-Radio bezieht sich damit nur auf den Netzknoten selbst. Inwieweit weitere Funktionen wie Wetterstationen oder Mailboxen etc. daran evtl. angeschlossen werden, ist unabhängig von der Rufzeichen- und Frequenzvergabe im Hinblick auf den Betrieb des Digipeaters und damit auch unabhängig

von der generellen Zugangsberechtigung eines jeden Funkamateurs in Bezug auf die ihm gesetzlich zustehenden Frequenzen.

Vor diesem Hintergrund ist es auch so: Wenn ein bestimmtes Rufzeichen in einer Mailbox gesperrt wird bzw. eine Nachricht eines Funkamateurs gesperrt/ gelöscht wird, wird dieser in der Regel nicht von einer bestimmten Frequenz ausgeschlossen, die ihm nach Amateurfunkrecht zugewiesen ist. Vielmehr ist es ihm aufgrund der technischen Gegebenheiten möglich, seine Meldung über dieselbe Frequenz in eine andere Mailbox zu geben. Außerdem erfolgt der Ausschluß von der Mailbox, nicht aber vom Digipeater.

Wenn also ein Mailboxbetreiber den Connect seiner Mailbox mit einem bestimmten Rufzeichen eines Users nicht zuläßt oder eine Nachricht eines Funkamateurs (Users) löscht, berührt dies das Recht des Users nicht, auf der koordinierten Frequenz dieses Digis weiterhin zu senden und zu connecten. Er kann seine Aussendungen über dieselbe Frequenz, mithin über diesen Digi, zu einem anderen Funkamateurer oder einem anderen Digi senden und dort in eine andere Mailbox geben. Er wird also nicht von Digi ausgeschlossen, sondern hat lediglich keinen Zugang zu einer freiwillig vom Digibetreiber vorgehaltenen weiteren Funktion, der seinerseits nicht verpflichtet ist, auf Connectwünsche einzugehen.

Jedem Funkamateurer ist es daher möglich, über die Zugangsfrequenzen das Relais zu öffnen bzw. den Digi zu connecten, um dann QSO's mit anderen Funkamateuren zu führen oder über den Digi andere Digis und/oder Funkamateure und/oder Funktionen/Datenquellen zu connecten.

Es kann deshalb auch keine Pflicht des Digibetreibers geben, auf spezielle Verbindungswünsche einzugehen, wenn er über die Einstiegsfrequenzen seines Digis über eine Drahtverbindung andere Datenquellen wie zum Beispiel Wetterstationen oder eine Mailbox betriebsbereit und freiwillig vorhält. Zwar ist die Wetterstation oder eine Mailbox dann Teil der Amateurfunkstelle im Sinne des § 2 Ziffer 3 AFuG. Jedoch betreibt er diese unabhängig von dem Vorgang der Zuteilung, die im Sinne von § 14 Absatz 4 AFuV erfolgte. Vorgegeben sind durch die Zuteilung lediglich technische Parameter, nicht jedoch Gerätekonfigurationen. Daher ist die Frage, was Bestandteil einer Amateurfunkstelle ist, unerheblich. Dies ergibt sich auch daraus, daß es im Amateurfunkdienst keine gerätebezogenen Genehmigungen sondern nur auf die Person bezogene Genehmigungen gibt.

Die Unabhängigkeit des Vorganges der Rufzeichenzuteilung (Genehmigung) für den Betrieb eines Digis und den Betrieb von weiteren Geräten durch den Verantwortlichen ergibt sich auch daraus, daß er eine Wetterstation oder eine Mailbox oder andere Datenquellen jederzeit ändern oder wieder entfernen kann. Hier handelt es sich um eine freiwillige Angelegenheit, so daß es auch keine Betriebspflicht für diese freiwillig betriebenen Geräte geben kann.

Die Arbeitsgruppe vertritt darüber hinaus folgende Auffassung: Generell gewährleistet nach Amateurfunkrecht ist der Austausch persönlicher Mitteilungen und Nachrichten als quasi Kernbereich des Amateurfunks. Dies folgt bereits aus § 2 Ziffer 2 des Amateurfunkgesetzes, wonach Amateurfunkdienst ein Funkdienst ist, der von Funkamateuren untereinander wahrgenommen wird. Daher besteht der generelle Anspruch jedes Funkamateurs über den Digipeaternetzknoten persönliche Mitteilungen und Nachrichten an andere Funkamateure zu übermitteln. Daneben obliegt es aber der Organisationskompetenz und -freiheit eines Sysops, Rubriken (Themenbereiche) einzurichten oder nicht, Info-Files (Meldungen an alle) zuzulassen oder nicht. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe hat jeder Betreiber also ein Gestaltungsrecht hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebes und der inneren Organisation dieser

von ihm betriebenen freiwilligen Funktionen oder Datenquellen. Wie der Rundspruchverantwortliche oder der Redakteur einer Zeitung kann er die ihm über store und forward zur Verfügung gestellten Nachrichten ordnen und auswählen.

Die Arbeitsgruppe hat keine Rechtsgrundlage erkennen können, nach der alle ihn erreichenden Nachrichten zum Auslesen bereitgehalten werden müssen. Ebenso wenig gibt es nach Auffassung der Arbeitsgruppe ein Eingriffsrecht der Behörde, im Rahmen dieser Selbstregulierung gegen Sysops vorzugehen, wenn sie von dem Gestaltungsrecht der freiwillig betriebenen Funktion oder Datenquelle Gebrauch machen.

Entscheidet sich ein Sysop allerdings, in bestimmter Weise seine Mailbox zu organisieren, empfiehlt die Arbeitsgruppe mit dieser Organisationskompetenz und Freiheit verantwortungsvoll umzugehen. Wird somit beispielsweise eine bestimmte Rubrik eingerichtet, wie z. B. "Meinung", sollte auch die allgemeine freie Meinungsäußerung beachtet werden. Auch können Meldungen z. B. in andere Rubriken gegeben werden, die vom Sysop als zutreffender erachtet werden.

Wie oben dargelegt, werden DARC/ RTA mit der RegTP über die Fragen in Kürze Gespräche führen. Falls eine Erörterung der kontroversen Rechtsauffassung nicht zu Lösungen führt, wird der DARC e.V. der RegTP vorschlagen, die Frage, wann ein Ausschluß einzelner Funkamateure von Mailboxbetreibern erfolgen kann, in einem Musterprozeß zu klären. Die übrigen Fälle über Untersuchungen von Mailboxen sowie Bescheide oder Aufrufe der RegTP an Sysops müßten parallel dazu vorerst ausgesetzt, d.h. nicht weiter verfolgt werden.

Die Arbeitsgruppe kann also für den Digipeater/ Mailboxbetrieb folgendes Fazit festhalten:

Die Rechtsauffassung der RegTP, wonach ein Ausschluß einzelner Funkamateure seitens der Verantwortlichen nur in den Fällen des Mißbrauchs erfolgen kann, ist für Relaisfunkstellen grundsätzlich zutreffend. Ebenso wird diese Auffassung als zutreffend für die Digipeater oder Mailboxen erachtet, für deren Betrieb die Verantwortlichen eine eigene Zuteilung mit separatem Rufzeichen erhalten, nicht aber für Mailboxen als freiwillig betriebene zusätzliche Funktionen, die mit Digipeatern direkt oder über Interlinkstrecken verbunden sind. Für diese Mailboxen bzw. ihre Betreiber (Sysops) gilt unabhängig vom gesetzlichen Recht, bei Mißbräuchen andere Funkamateure auszuschließen, die freie Organisations- und Gestaltungskompetenz hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebes und der inneren Organisation ihrer Mailbox. Mit diesem Gestaltungsrecht ist verantwortungsvoll und entsprechend dem Ham Spirit umzugehen, so daß hier auch unterhalb des Levels eines Mißbrauchs im gesetzlich verstandenen Sinne Infocodes gelöscht und Rufzeichen einzelner Funkamateure gesperrt werden können.

Diese Möglichkeiten der Sysops sind nicht nur rechtlich erlaubt, sondern für die besondere Betriebsart Packet-Radio auch sinnvoll, weil sie wie keine andere im Amateurfunk die Möglichkeit geschaffen hat, z. B. durch sog. Spam Mails oder Rufzeichenmißbräuche (da auch über Sprache nicht mehr identifizierbar), Unfrieden zu stiften. Die Funkamateure brauchen hier, noch mehr als bei anderen Betriebsarten, die Handhabung, um durch Selbstregulierung den Amateurfunk als den zu erhalten, als der er definiert ist (§ 2 AFuG).

- Baunatal, 28. April 2000

Anlagen:

01.) Protokoll der Distriktsversammlung am 08.04.2000 mit der Anwesenheitsliste.

(Die auf der Distriktsversammlung verteilten Berichte werden an alle im Verteiler dieser IR genannten Personen verteilt, die nicht auf der Distriktsversammlung anwesend waren.)

02.) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer des Distriktes für das Jahr 1999.

03.) PLC - Technik auf dem Vormarsch. Bericht von DL4EBK

04.) Organisationspläne des Distriktes (Stand 01.05.2000).

Vy 73 de